

Synopse Gesellschaftsvertrag Rheinisch-Bergisches TechnologieZentrum GmbH

(Anlage 1)

Gesellschaftsvertrag Stand: 03.06.2024	Gesellschaftsvertrag neu	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsführung und Jahresabschluss</p> <p>(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Anwendung von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen.</p> <p>(3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsführung und Jahresabschluss</p> <p>(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss der Gesellschaft nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften und unter Beachtung der Bestimmungen von § 108 Abs. 1 und 2 GO NW innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften und unter Berücksichtigung von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen.</p> <p>(3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p>	<p>Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine sog. Kleine Kapitalgesellschaft, die nach den neuen Regelungen im § 108 Abs. 1 und 2 GO NRW auf den Lagebericht als auch auf eine Abschlussprüfung verzichten kann. Daher entfällt der Lagebericht. Die öffentliche Zwecksetzung der Gesellschaft wird auch ohne Lagebericht weiterhin dokumentiert. Eine Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer sollte jedoch weiterhin erfolgen.</p>